

Helvetische Monatsschrift

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1800)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542717>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Folgendes Gutachten wird in Berathung genommen:

An den Senat.

In Erwägung, auf die Zuschrift des obersten Gerichtshof vom 27. Decbr.

Daß die strenge Handhabung der peinlichen Gerechtigkeitspflege so sehr mit der öffentlichen Ordnung verbunden ist, daß die Obrichter, ohne einige Rücksicht auf die Willensmeinung der Partheien, die Hand dazu bieten sollen;

Daß daher, wenn auch schon der öffentliche Ankläger oder der Beklagte die Cassation eines Urtheilspruches nicht nachgesucht hätten, derselbe dennoch cassirt werden soll, wenn er dem Buchstaben des Gesetzes zuwider läuft, von welcher Art auch die Criminalsache seyn mag;

Daß es endlich nicht darauf ankommt, von wem der oberste Gerichtshof von der Unordnung unterrichtet werde, die von einem solchen Urtheilspruch herührt. Es kommt nicht darauf an, ob dieß von der vollziehenden Gewalt, von irgend einer andern Behörde, oder nur von einem Bürger geschehe. Es betrifft minder das Recht solcher Personen, als die allgemeine Verbindlichkeit der Obrichter, Kraft ihres eigenen Amtes, auf die genaue Beobachtung der Gesetze zu wachen, von welchen die Ruhe der Gesellschaft und die Sicherheit der Bürger abhängt;

Aus diesen Beweggründen, hat der große Rath, nach ausgesprochener Dringlichkeit, beschlossen, zu erklären:

Daß es in dem Umfange nicht nur der Rechte, sondern auch der Pflichten des obersten Gerichtshofs sey, jeden dem Buchstaben des Gesetzes zuwiderlaufenden peinlichen Urtheilspruch zu cassiren, selbst in dem Falle, wo weder der öffentliche Ankläger, noch der Beschuldigte die Cassation nachsuchen würden, und wo diese Verletzung des Gesetzes auf irgend einem andern Wege zur Kenntniß des obersten Gerichtshofs gelangen würde.

Escher. Der Antrag dieses Gutachtens ist entweder ganz überflüssig, oder unvollständig; findet man, es sey zweckmäßig, daß der oberste Gerichtshof solche Prozesse cassiren könne, welche weder von dem Verurtheilten noch von dem öffentlichen Ankläger appellirt werden, so müssen Formen bestimmt werden, durch die alle Urtheile dem Obergerichtshof zur Revision zukommen, denn es ist durchaus unschicklich, diese Mittheilung dem bloßen Angeföhr zu überlassen; findet man aber diese Vereinfältigung der Formen und Instanzen zu weitläufig und unweckmäßig, so beschränke man diese Untersuchung durch den obersten Gerichtshof auf die bestimmten Cassations- und Appellationsbegehren; man weise also dieses Gutachten der Commission zur Umarbeitung zurück.

Das Gutachten wird der Commission zurückgewiesen.

Der Vollziehungsausschuß übersendet folgende Botschaft:

Der Vollziehungsausschuß an die gesetzgebenden Ráthe.

Bürger Repräsentanten!

Zufolge Ihres Dekrets vom 24. December, verslangen Sie von dem Vollziehungsdirektorium Auskunft über die Anzeigen, welche Ihnen gemacht wurden, daß Nationalgüter im Distrikt Dornach, Kanton Solothurn, verkauft, und die Käufer in derselben Besitz gesetzt worden, ehe die Verkäufe von den gesetzgebenden Ráthen ratifiziert worden.

Der Vollziehungsausschuß beehrt sich demnach, Ihnen, V. B. Gesetzgeber, die nöthigen Erläuterungen mitzutheilen.

Durch's Gesetz vom 11. Merz 1799 verordneten Sie, es sollen für zwei Millionen Nationalgüter verkauft, und jeder Verkauf besonders den gesetzgebenden Ráthen vorgelegt werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Helvetische Monatschrift.

Wir haben die beiden ersten Stücke dieser Zeitschrift, die im Laufe des vorigen Jahrs erschienen, im schweizerischen Republikaner und im neuen helvetischen Tagblatte ausführlich, unsern Lesern bekannt gemacht.

Die Hemmung und die beinahe gänzliche Stockung des Buchhandels in Helvetien, schien dieser, so wie mehreren áhnlichen Anstalten, den unvermeidlichen Untergang zu drohen. Der Herausgeber der Monatschrift, Dr. Höpfner, glaubt aber gerade in diesen Hindernissen eine neue Auffoderung, das gegenwärtig noch einzige in Helvetien Hestweise erscheinende Journal nicht sinken zu lassen, zu finden. Er will das Unternehmen, auch ohne alle Aussicht einer andern Belohnung, ausser der, die ihm die Freunde der Aufklärung und der Wissenschaften zollen, fortsetzen. Wirklich liegen 8 gedruckte Bogen des 3ten und 4ten Hests vor uns; sie enthalten eben so wichtige als interessante Aufsätze.

Durch nachfolgende Anzeige wendet sich der Herausgeber an das Publikum und bittet dieses um eine Beihilfe, ohne die freilich sein Werk in die Länge nicht fortgesetzt werden könnte, die ihm aber sicher nicht entgegen wird. U.

Unterzeichnungsanzeige für die Helvetische Monatschrift.

Diese helvetische Zeitschrift (von welcher wirklich 3 Hefte in dem Drucke erschienen sind, und das 4te Hest, hiemit der erste Band vollständig unter der Presse ist) soll dem Publikum nun in Rücksicht ihres

Planes, ihrer Ausführung und eines Theiles ihrer Mitarbeiter bekannt seyn. Man weiß, welchen wohlthätigen und zum Besten unsers gedrängten Vaterlandes berechneten Zweck sie zum Gegenstand hat, und welcher durch B. Dekan Jth's Einleitung im ersten Hefte hinlänglich entwickelt ist.

Dieses Unternehmen ist bestimmten Kosten unterworfen. Hätte der, nach dem Anfang desselben, ausgebrochene Krieg; die Sperrung gegen Deutschland, dem Hauptabsatzort solcher Werke; und hauptsächlich die durch feindliche Verhinderung von Zürich gehemmte Verbindung zwischen dem Verleger (in Winterthur) und dem Herausgeber, demselben nicht eine widerwärtige Richtung gegeben, so wär' es weder dem einen noch dem andern eingefallen, zum Besten des Absatzes einen andern Weg einzuschlagen, als den des gewöhnlichen Verkaufs und Handels. Allein jetzt ist die Frage: Soll eine mit so vieler Mühe, so vielen Unkosten, so viel Voraussetzung eines glücklichen Erfolgs unternommene Anstalt bloß darum eingehen, weil für diesen Augenblick die wenigen Hülfsmittel zu deren Fortgange fehlen? Diesem, auf Anrathen mehrerer Freunde und Unterstützer, vorzukommen, schlagen wir folgenden Unterstützungsweg dem Publikum vor:

- 1) Die helvetische Monatschrift erscheint in Zwanglosen Heften, jedes Hest 10:11 Bogen stark.
- 2) 12 Hefte machen einen Jahrgang, und 4 Hefte einen Band aus.
- 3) Jeder Band enthält ein Inhaltsverzeichnis, Vorrede, ein gestochenes Titelblatt und eine vignette und Titulkupfer von der Meisterhand des Künstlers König, der alles antworten wird, um sich durch seine Talente dem Publikum zu empfehlen. Der Gegenstand dieser Kupfer wird immer eine Szene aus unserer vaterländischen Geschichte seyn.
- 4) Der Druck ist gleich den schon herausgegebenen Heften, und dieser Anzeige.
- 5) Man wird alles Mögliche anwenden, alle Monate ein Hest herauszugeben, doch ohne sich dazu zu verbinden.
- 6) Die Unterzeichnungsbedinge sind folgende:
 - a. Wer auf einen Jahrgang von 12 Heften, jedes zu 10:11 Bogen voraus bezahlt, der erhält solchen für L. 12. 10 s. Schweizergeld.
 - b. Er erhält die ersten Abdrücke der Kupfer,
 - c. und seine Exemplare auf dem besten Schweizer-Schreibpapier.
- 7) a. Wer bloß darauf unterzeichnet, der erhält den Jahrgang um L. 15 Schweizergeld.
 - b. Er erhält die bessern Abdrücke der Kupfer nach den Pränumeranten.
 - c. Seine Exemplare auf schönem Druckpapier.
 - d. Sobald ein Band mit 4 Heften heraus ist, bezahlt er L. 5 bei Ueberlieferung des letzten Hestes des Bandes.

8) Nachher wird der Jahrgang unabänderlich zu L. 18 Schweizergeld, oder das Hest um 15 Bogen netto verkauft werden.

9) Das von der Pränumeration und Unterzeichnung eingehende Geld wird dem von den Unternehmern dazu bestellten B. Sekretär Leemann, an der Postgasse No. in Bern übergeben, und bloß zur regelmäßigen Besorgung des Druckes angewendet werden.

10) Die Beförderer, Pränumeranten und Subscribenten werden jedem Bande vorgedruckt.

11) Jeder Vaterlandsfreund, welcher durch eigene Aufsätze diese Zeitschrift unterstützen will, wird, wenn seine Arbeit von dem Aufsichtsamite dieser Anstalt nicht zweckwidrig erfunden wird, L. 16 Schweizergeld für den gedruckten Bogen als Honorarium erhalten; für jede fließende und getreue Uebersetzung L. 8.

12) Diese Honoraria werden aber erst bei dem Ende eines jeden Jahrganges von dem Sekretär ausbezahlt.

Der Plan, welchen wir schon im Oktober ausgetheilt haben, und der dem ersten Bande noch wird vorgedruckt werden, enthält schon hinlänglich die Gegenstände unsrer Bearbeitung; als Betrachtungen über den geselligen Vereinsvertrag, die bürgerlichen Gesetze, alle Polizeianstalten, Criminalgesetze und deren Verwaltung, die Finanzen, den innern und äußern Verkehr der Betriebsamkeit, alle öffentlichen Anstalten für den Unterricht der Erwachsenen und Unkundigen, für die Unterstützung der Wittwen und Waisen, der Armen und Dürftigen, der Kranken und Siechen. Anekdoten und Geschichte, Litteratur des Tages u. s. w.

Wir haben schon gezeigt, daß Leidenschaftlichkeit in Meinungen und Parteilichkeit nicht unsere Sache ist. Nur das Wohl unseres Vaterlandes, das Glück unsrer Mitbürger, innere Ruhe und Einigkeit, Belehrung und Aufmunterung zum Ausharren im Besten, dieß ist unser Zweck.

Man unterzeichnet in allen Buchhandlungen Helvetiens.

Vorzüglich zu Bern selbst bei dem Redakteur D. Höpfer.

„ „ „ bei der Hallerschen Buchhandlung.

„ „ „ bei der typographischen Gesellschaft.

„ „ „ bei B. Anton Dohs.

„ „ „ bei B. Gessner.

In Winterthur bei der Steinerschen Buchhandlung.

In Zürich bei Drell, Füßli.

„ „ „ bei Ziegler und Söhne.

In Basel bei Flick, Sohn.